

Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 23.11.2021 (Stand 01.02.2022).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Aufbau der Verordnung | 6. Merkblatt: Abstand, Maske, Hygiene, Lüften |
| 2. System der Warnstufen | 7. Grundsatz Sporttreiben und Hygienekonzept
Zusätze: Vereinsheime und Zuschauer |
| 3. Die Regeln im Überblick | 8. Vorkehrungen durch den Landkreis Friesland |
| 4. Corona-Regelungen im Überblick | 9. Vorkehrungen durch die Vereine bzw. Nutzer*innen |
| 5. Corona-Regelungen für den Sport | |

1. Aufbau der Verordnung:

Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche
Warnstufen
Feststellen der Warnstufen
Mund – Nasen - Bedeckungen
Hygienekonzept
Datenerhebung und Dokumentation
Testung

Besondere Vorschriften:

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Gastronomie
- Großveranstaltungen
- Schulen
- etc.

2. System der Warnstufen:

System der Warnstufen

	Warnstufen		
Indikatoren Niedersachsen:	1	2	3
Leitindikator Hospitalisierung (landesweit) Landesweite 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19-Fällen je 100.000 Einwohner	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
Neuinfizierte (regional) Regionale 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner	Inzidenz mehr als 35 bis 100	Inzidenz mehr als 100 bis 200	Inzidenz mehr als 200
Intensivbetten (landesweit) Landesweite Belegung der 2.350 Intensivbetten wegen Covid-19	Auslastung mehr als 5 % bis 10 %	Auslastung mehr als 10 % bis 15 %	Auslastung mehr als 15 %

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss **ein weiterer Indikator**: entweder der **Indikator Neuinfizierte** oder der **Indikator Intensivbetten**
- Beträgt die regionale Inzidenz „Neuinfizierte“ mehr als 350 (**Hotspot**), dann gelten unabhängig von den anderen Indikatoren die Regelungen der Warnstufe 3.
- Welche Warnstufe gilt aktuell?
Siehe www.niedersachsen.de/coronavirus/warnstufen

Wichtig:

Das Erreichen der Wertebereiche muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht!

Gilt für Feststellung und Aufhebung von Warnstufen sowie für die Hotspot-Regelung.

Bis einschließlich 23. Februar 2022 gilt landesweit und unabhängig von den og. Indikatoren:
Winterruhe = Warnstufe 3 mit Verschärfung für Feiern

Feststellen der Warnstufen

Wann ist eine Warnstufe erreicht?

Landesweit:

Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“** **und zusätzlich** der **Indikator „Intensivbetten“** überschritten werden.
Das **Gesundheitsministerium** erlässt dann eine Allgemeinverfügung, die in der Regel am übernächsten Tag in Kraft tritt.

oder

Regional in der Kommune:

Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“** **und zusätzlich** der **regionale Indikator „Neuinfizierte“** überschritten wird.
In der Regel stellt die **Kommune** ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe (per Allgemeinverfügung) fest.
Die Feststellung der Maßnahmen aus Warnstufe 3 erfolgt unabhängig von den anderen Indikatoren, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 350 beträgt (**Hotspot**).

Wichtig:

Das Erreichen des Wertebereichs muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung!

Bis einschließlich 23. Februar 2022 gilt landesweit und unabhängig von den og. Indikatoren:
Winterruhe = Warnstufe 3 mit Verschärfung für Feiern

Aufheben der Warnstufen

Wann wird eine Warnstufe aufgehoben?

Landesweit:

Die Indikatoren „Hospitalisierung“ **UND** „Intensivbetten“ müssen beide an fünf aufeinander folgenden Werktagen **unterschritten** sein.

Aufhebung in der Regel ab dem übernächsten Tag.
Das Niedersächsische **Gesundheitsministerium** gibt dies bekannt.

oder

Regional:

Die Indikatoren „Neuinfizierte“ **UND** „Hospitalisierung“ müssen beide an fünf aufeinander folgenden Werktagen **unterschritten** sein.

In der Regel stellt die **Kommune** ab dem übernächsten Tag die Aufhebung der Warnstufe fest.

Wichtig:

Die Unterschreitung des Wertebereichs muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung!

Bis einschließlich 23. Februar 2022 gilt landesweit und unabhängig von den og. Indikatoren:
Winterruhe = Warnstufe 3 mit Verschärfung für Feiern

Winterruhe

Gilt unabhängig von Warnstufen!

Im Rahmen der sogenannten „Winterruhe“ gelten bis einschließlich 23. Februar 2022 **landesweit** und unabhängig von den Warnstufen-Indikatoren die **verschärften Maßnahmen der Warnstufe 3.**

Dies bedeutet vor allem:

- Anwendung von **2Gplus** in nahezu allen Lebensbereichen
- Reduzierung der Kontakte auf **maximal 10 Personen** (geimpft/genesen), drinnen und draußen
- Kontakte für **ungeimpfte** Personen (=kein Impfschutz) sind reduziert auf **maximal zwei Personen** aus einem weiteren Haushalt
- **Schließung** von Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokalen etc.
- **Keine Veranstaltungen** mit **mehr als 500 Personen**
- Veranstaltungen **unter 500 Personen** mit **Tanzverbot**

Nicht vergessen: Die Booster-Impfung ersetzt nicht nur den Test bei der **2Gplus**-Regel, sondern schützt Sie vor allem deutlich besser gegen Omikron!

Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.



Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

Getestet

Als Getestet gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Wer nicht genesen ist und aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss sich testen lassen.

Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

2G: Status-Check Geimpft/Genesen



Bei Anwendung der **2G**-Regeln gilt: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für **Geimpfte oder Genesene** möglich (Corona-Verordnung).

Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) als **Kontaktpersonen von Infizierten** (Absonderungs-Verordnung).

Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der beiden Verordnungen als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung	2G* ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson)	2G Nein	
Eine Impfung Johnson & Johnson plus eine weitere Impfung	2G* ✓	
Genesen vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen)	2G Nein	
„Frisch“ Genesen Ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung 28 Tage Tag 29 → Genesen → bis Tag 90	2G ✓ bis 90 Tage	
Genesen plus danach <u>eine</u> Impfung	2G ✓	
Eine Impfung plus Genesen	2G ✓	

* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!

Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

2Gplus-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.

Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft & Genesen**“
- bzw. „**Genesen & Geimpft**“
- ✓ sowie bei „**frisch**“ **genesenen** oder **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war.



4. Wichtigste Corona – Regelungen im Überblick:

Maskenpflicht
im Innenbereich
(auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig bis einschließlich 23. Februar 2022

Abstand

Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- **Private** Treffen mit **maximal 10 Personen** (geimpft/genesen)
- Kinder unter 14 Jahren (0-13) sowie Betreuungspersonen für pflegebedürftige Menschen bzw. mit Behinderungen werden nicht eingerechnet
- gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie
- bei sonstigen Veranstaltungen/Zusammenkünften gilt bei **mehr als 10 geimpften/genesenen Personen** generell **2Gplus** sowie FFP2-Maske auch beim Sitzen.

Ungeimpfte Personen: nur 1 Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt

Gastronomie

- **2Gplus** in Innen- und Außengastronomie – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % |
- FFP2-Maske Innen bis zum Sitzplatz | Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- **2Gplus** Innen/Außen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | bei **Test** (=Anreise und 2x pro Woche)
- **3G** bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Kontaktdaten | Innen FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

Körpernahe Dienstleistungen

- **3G** - *ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Grundsatz:

2Gplus-Regel

geimpft - genesen
plus Test – oder –
Booster-Nachweis u.ä.

2G und **2Gplus** gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Zusätzliche Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen

Nicht vergessen: Grundsätzliche Regeln

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G** und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Veranstaltungen bis 500

- **2Gplus** Innen/Außen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | Tanzverbot | Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- **2Gplus** in geschlossenen Räumen – optional **2G** bei Reduzierung Kapazität auf 70 % | Kontaktdaten
- Drinnen und Draußen FFP2-Maske, auch beim Sitzen

Großveranstaltungen über 500

- **Verbot**

Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

- **geschlossen**

Sport

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden – optional **2G** bei Begrenzung 10qm/pro Pers.
- **3G** wenn Sportausübung unerlässlich für Tierwohl
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.
- **3G** bei Sport unter freiem Himmel, wenn der Sport definitiv mit 1,5 m Abstand betrieben werden kann (z.B. Tennis, Golf, u.ä.)

Winterruhe

Winterruhe

Gilt unabhängig von Warnstufen!

Im Rahmen der sogenannten „Winterruhe“ gelten bis einschließlich 23. Februar 2022 **landesweit** und unabhängig von den Warnstufen-Indikatoren die **verschärften Maßnahmen der Warnstufe 3**.

Dies bedeutet vor allem:

- Anwendung von **2Gplus** in nahezu allen Lebensbereichen
- Reduzierung der Kontakte auf **maximal 10 Personen** (geimpft/genesen), drinnen und draußen
- Kontakte für **ungeimpfte** Personen (=kein Impfschutz) sind reduziert auf **maximal zwei Personen** aus einem weiteren Haushalt
- **Schließung** von Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokalen etc.
- **Keine Veranstaltungen** mit **mehr als 500 Personen**
- Veranstaltungen **unter 500 Personen** mit **Tanzverbot**

Nicht vergessen: Die Booster-Impfung ersetzt nicht nur den Test bei der **2Gplus**-Regel, sondern schützt Sie vor allem deutlich besser gegen Omikron!

Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

5. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

Sport

„Winterruhe“ bis zum
23. Februar 2022

- Abstand (soweit Sportart es zulässt) | Hygiene | Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc. | Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleibereichen.

2Gplus-Regel Innenräume

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit



Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Test- oder Booster-Nachweis.

Bei Kapazitätsbeschränkung für Sporttreibende auf 10qm/Person reicht **2G** (also ohne Test).

Ist die Sportausübung unerlässlich für das Tierwohl, dann gilt unabhängig von einer Warnstufe **3G**.

Unter **freiem Himmel** gilt bei Sportarten, die mit ausreichend Abstand betrieben werden (z.B. Tennis, Leichtathletik oder Golf) die **3G-Regel**.

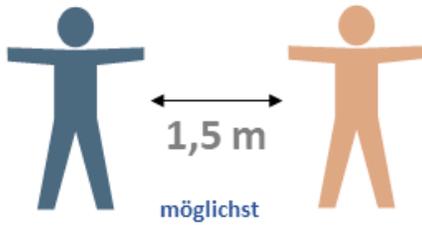
Achtung:

1. **Regelungen ab der Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50, werden durch Allgemein-Verfügung vom Landkreis oder vom Land erlassen.**
2. **Bei Anwendung einer Allgemeinverfügung (Warnstufe) muss sichergestellt sein, dass alle Vereine die Regeln befolgen. Dieses gilt auch dann für die Zuschauer*innen. Auch für den Spielbetrieb ist sicherzustellen, dass der Gastvereir**

Weitere Grundsätze:

6. Generelle Regeln:

Generelle Regeln



Abstand

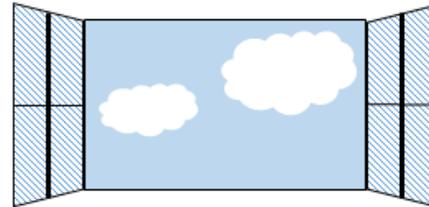


Maske

(in Innenräumen sowie Einzelhandel)



Hygiene



Lüften

Testpflicht im Rahmen 3G und 2Gplus

Gilt bereits
ohne Warnstufe



Wenn ein negativer Test-Nachweis benötigt wird:

- Ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Vorstehende Tests sind bei der Anwendung von **2Gplus** zulässig.

Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus Genesen und Geimpft.

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen ein **entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**. Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).

Testnachweis für 3G und 2Gplus

Gilt bereits
ohne Warnstufe



Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Wichtig: Keine Testpflicht bei vorhandener Booster-Impfung oder einer Durchbruchinfektion nach vollständiger Impfung!

Kinder und Jugendliche

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2Gplus-Regel**:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht** für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind sie ausgenommen.

Eine **Testpflicht** besteht allerdings in **Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars** auch für Jugendliche unter 18 Jahren!

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder unter 6 Jahren
- bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske während des gesamten Schulbetriebs



Maskenpflicht

„Winterruhe“ bis zum
2. Februar 2022

Grundsatz:

Jede Person hat in **geschlossenen Räumen**,
• **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...

-  in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)
-  in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.
-  **bei Veranstaltungen (drinnen und draußen) und auch am Sitzplatz**

-  • für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske



7. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- Begrenzung der auf oder in einer Sportanlage befindlichen Personenzahl je nach räumlicher Kapazität. Dazu gibt es vom KSB folgende Empfehlung:
 - Outdoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt eine Fläche von wenigstens 10 m². Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
 - Indoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle eine maximale Anzahl von 15 Personen pro Drittel oder eine Fläche von 20 m² pro Teilnehmer (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Personenströme steuern und regeln (Wechsel der Sportgruppen, Betreten bestimmter Räumlichkeiten und Vermeidung von Ansammlungen auf Parkplätzen)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte
- Regelung zur Nutzung sanitärer Anlagen
- Lüftungskonzept
- ggf. Anwendung der 2G – Regel im Verein

Zusätzlich für Schwimmhallen und ab der Warnstufe 1

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.

Kontaktdaten



Weiterhin gilt:

- Umkleiden und Duschräume geöffnet (Beachte: ab Warnstufe 1 = 3 G Regel)
- Gemeinschaftsräume geöffnet

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist nur für Mitglieder erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 24.08.2021 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
 - o Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot einhalten.
 - o Die*der Betreiber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
 - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

Gastronomie & Beherbergung

„Winterruhe“ bis zum
23. Februar 2022

- Maskenpflicht bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten
- Hygienekonzept



2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit



Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Test- oder Booster-Nachweis.

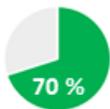
Sofern bereits eine Booster-Impfung oder Genesung nach Durchbruchinfektion erfolgt ist (bitte an den Nachweis denken), entfällt die Notwendigkeit eines negativen Testnachweises.

Dies gilt in der Innen- wie auch in der Außengastronomie.  

Beherbergung:

Test im Rahmen **2Gplus** bei Anreise und 2x pro Woche – auch bei Geschäfts- oder Dienstreisen!

Bei Übernachtungen im Rahmen beruflicher **Aus-, Fort- und Weiterbildung** gilt **3G**.



Bei Reduzierung der Auslastung auf maximal 70 % in der Gastronomie oder der Beherbergungsstätte reicht **2G** anstelle **2Gplus**!

Sportanlagen und Sportbetrieb allgemein:

- beim Zutritt zur Sportanlage müssen Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden.
- Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen.
- Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- Turniere sind erlaubt.
- Der Sportbetrieb mit anderen Sportler*innen oder Mannschaften aus anderen Bundesländern, Landkreisen oder kreisfreien Städten ist nur dann erlaubt, wenn die Regelungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dieses auch zulassen. Für den Sportbetrieb (Gast oder Heim) sind die Maßnahmen gem. Allgemein Verfügung der Landkreise oder kreisfreien Städte einzuhalten. Hier müssen vor Beginn des Sportbetriebes vorhandene Einschränkungen oder Verbote bei der jeweiligen Kommune oder Gastverein erfragt werden.

Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung anzuwenden:

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

„Winterruhe“ bis zum
23. Februar 2022

- Maskenpflicht im Innenbereich, auch am Sitzplatz
- Bei **mehr als 25 Personen**
= Erhebung der **Kontakt Daten**



- (bis 500 Personen)

Bei mehr als 10 geimpften/genesenen Personen gilt:

2Gplus-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis *plus* negativen Test- oder Booster-Nachweis.

*Sofern bereits eine **Booster-Impfung** oder **Genesung nach Durchbruchinfektion** erfolgt ist (bitte an den Nachweis denken), **entfällt** die Notwendigkeit eines negativen **Testnachweises**.*

Gilt auch für Innenräume von Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc..



Bei Reduzierung der Auslastung auf maximal 70 %
reicht **2G** anstelle **2Gplus!**

Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Bei Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)
gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht. FFP2

Wichtig: Der*die jeweilige Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

8. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerksblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

9. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine*n Corona-Beauftragte*n zu benennen, die*der als Ansprechpartner*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der*die Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und materialen, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

Wichtige Links / Infos

Hygienemerklblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: kai.langer@ewetel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de